



VON GRAFFENRIED

TREUHAND

MWST-INFO 2020/03

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

IN EIGENER SACHE - NEU: TREUHAND-INFO	SEITE 1
VORÜBERGEHENDE UMSATZSTEUERSENKUNG IN DEUTSCHLAND	SEITE 2
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
ELEKTRONISCHE MWST-ABRECHNUNG	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 5

IN EIGENER SACHE – NEU: TREUHAND-INFO

Es ist so weit. Die Von Graffenried AG Treuhand publiziert neben dem beliebten und bewährten MWST-Newsletter künftig auch einen Treuhand-Newsletter.

Personen, welche in der Treuhand-Branche tätig sind, kennen die Problematik der sich laufend verändernden Praxis. Fast wöchentlich ändert eine Praxishandhabung in einem Bereich. Sei es, dass die Steuerverwaltung eine neue Praxis veröffentlicht, dass internationale Richtlinien einen Einfluss auf die nationale Rechnungslegung haben, dass aufgrund von Gerichtsentscheiden neue Möglichkeiten entstehen, aber Stolpersteine auftauchen.

Wer in der Treuhandbranche tätig ist, weiss, man lernt nie aus bzw. man muss die ganze Zeit à-jour bleiben. Die vor einiger Zeit entstandene Idee, neben dem MWST-Newsletter einen Newsletter mit allen anderen in der

Treuhandbranche wichtigen Themen anzubieten, wird nun in die Tat umgesetzt.

Zukünftig werden wir in unserem TREUHAND-INFO wie gewohnt kurz und knapp über die wichtigsten Neuerungen/Änderungen betreffend Steuern, Rechnungslegung, Revision, Sozialversicherungen und andere verwandte Themen informieren.

Melden Sie sich heute noch an, damit Sie unsere erste Ausgabe, welche in den nächsten Wochen erscheint, nicht verpassen.

Link für Anmeldung TREUHAND-INFO:

<https://www.graffenried-treuhand.ch/de/ser-vice/newsletter>

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Auch in der EU hat sich in den letzten Monaten einiges getan aufgrund der Massnahmen betreffend Coronavirus. Ein aktuelles Beispiel findet sich gerade in Deutschland. Am 3. Juni 2020 wurde bekannt gegeben, dass die Umsatzsteuersätze vorübergehend vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 gesenkt werden.

Das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) unterscheidet zwischen dem Regelsteuersatz von 19 % (§ 12 Abs. 1 UStG) und dem ermässigten Steuersatz gemäss § 12 Abs. 2 UStG von 7 % (unter anderem für Lebensmittel und Beherbergung).

Im Rahmen des «Corona-Steuerhilfegesetzes» wurde nun beschlossen, vom 1. Juli 2020 bis am 31. Dezember 2020 die Umsatzsteuersätze zu senken. Der Regelsteuersatz von 19 % wird um 3 % auf 16 % und der ermässigte Satz von 7 % um 2 % auf 5 % gesenkt. Dies ist seit der Einführung der Umsatzsteuer im Jahr 1968 die erste Senkung der Steuersätze. Das Bundesfinanzministerium hat dazu ein Schreiben zur Steuersatzsenkung (Entwurf vom 23.06.2020) unter folgendem Link aufgeschaltet:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-23-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-erste-aktualisierung.pdf?blob=publicationFile&v=2

Für die Anwendung des korrekten Steuersatzes ist im UStG (wie im MWSTG auch) der Leistungszeitraum und nicht das Rechnungsdatum ausschlaggebend. Folglich ist es nicht relevant, ob der Leistungserbringer nach vereinbarten (bei Rechnungsstellung) oder nach vereinbarten Entgelten (bei Zahlung) abrechnet.

Für die Bestimmung des korrekten Zeitpunktes muss klar sein, um was für eine Leistung es sich handelt. Lieferungen gelten als erbracht, wenn der Empfänger die Verfügungsmacht am Gegenstand erworben hat

resp. bei Beginn der Versendung bzw. Beförderung des Gegenstandes an den Empfänger (Abschn. 13.1 Abs. 2 UStAE).

Sonstige Leistungen gelten als im Zeitpunkt ihrer Vollen- dung als ausgeführt. Werden Dienstleistungen über einen Zeitraum ausgeführt, so ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt, sofern keine Teil- leistungen vorliegen (Abschn. 13.1 Abs. 3 UStAE).

Beim innergemeinschaftlichen Erwerb gilt als Entstehung die Rechnungsstellung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG).

Wie auch im Schweizerischen MWSTG gilt im UStG: „Ausgewiesene Steuer ist geschuldete Steuer“. Nimmt nun eine Unternehmung keine Steuersatzanpassung vor bzw. führt auf ihren Rechnungen weiterhin den „alten“ Steuersatz auf – ohne Berichtigung der „falschen“ Rechnung –, so ist dieser auch geschuldet (§ 14c Abs. 1 UStG). Der Leistungsempfänger kann aber grundsätzlich nicht die volle Vorsteuer geltend machen, sondern lediglich so viel, wie er zum neuen in dieser Zeit gültigen Steuersatz hätte bezahlen müssen.

Zur Berichtigung der Vorsteuer und Umsatzsteuer aufgrund der Mehrwertsteuersenkung zum 1. Juli 2020 wird das Bundesfinanzministerium zeitnah ein Schreiben mit Übergangsregelungen und Vereinfachungsregelungen veröffentlichen.

Fazit

In Deutschland tätige Unternehmen – und dazu gehören auch Schweizer Unternehmen, welche in Deutschland steuerpflichtig sind – müssen sich dringend mit der Steuersatzänderung auseinandersetzen und ihre EDV- Systeme entsprechend anpassen. Der 1. Juli 2020 naht bereits.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Beni Degonda, gelernter Spengler, hat sich vor einigen Jahren selbständig gemacht und ist seit Beginn steuerpflichtig. Er betreibt sein kleines Einzelunternehmen B. Degonda in Disentis und ist selber wohnhaft in der Nachbargemeinde Tavetsch. Dort bewohnt er mit seiner Familie ein altes Bauernhaus. Im Parterre befindet sich eine schöne Ferienwohnung. Diese vermietet er für CHF 800 pro Woche während rund 40 Wochen pro Jahr.

Die restliche Zeit ist die Ferienwohnung reserviert für seine familiären Gäste aus dem Aargau und Luzern. Das Wohnhaus und die Ferienwohnung hat Beni Degonda in seinem Privatbesitz.

Frage:

Muss Beni Degonda die Einnahmen aus der Vermietung der Ferienwohnung mit der ESTV abrechnen?

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

ELEKTRONISCHE MWST-ABRECHNUNG

Die MWST-Abrechnung easy wird konkret: ab 1. Januar 2021 wird es möglich sein, die MWST-Abrechnung elektronisch mittels Login ohne Account einzureichen.

Auf Wunsch diverser Steuerpflichtiger und Treuhänder führt die ESTV per 1. Januar 2021 eine neue Möglichkeit für die elektronische Abrechnung ein.

Neben der seit einiger Zeit bestehenden *Variante ESTV SwissTax*, welche eine Registrierung für den Benutzen-

den voraussetzt, wird neu eine elektronische Abrechnung ohne Registrierung möglich sein. Diese Variante nennt die ESTV *MWST-Abrechnung easy*. Dabei wird nur der dem Unternehmen zugewiesene Code benötigt.

Unter dem folgenden Link finden Sie das Anwendungs-video der ESTV:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/mwst-online-abrechnen.html>

MWST online abrechnen

Rechnen Sie die MWST online ab. Ab Januar 2021 steht Ihnen auch die Variante ohne Account zur Verfügung.

LOGIN ohne Account

LOGIN mit Account

Registrieren



HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Nein, die Einnahmen gehören in den nicht unternehmerischen Bereich.

Werden aus der Vermietung von Ferienwohnungen jährlich Einnahmen von maximal 40'000 Franken erzielt, gelten diese Liegenschaften dem Privatvermögen zugehörig und sind für die Belange der MWST nicht dem unternehmerischen Bereich der Einzelunternehmung zuzuordnen. Die steuerpflichtige Person hat das aus der Vermietung erzielte Entgelt nicht zum Sondersatz für Beherbergungsleistungen zu versteuern. Auf den Aufwendungen für die Beherbergung kann aber auch kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden und für die private Nutzung muss folglich kein Mietwert wie für einen

unabhängigen Dritten berechnet werden (MWST-Branchen-Info 17 Ziffer 7.1).

Da Beni Degonda mit der Ferienwohnung Einnahmen von unter CHF 40'000 erzielt, kann unsere Frage mit „nein“ beantwortet werden.

Selbstverständlich kann Beni Degonda die Liegenschaft und die dazugehörigen Mieteinnahmen auch in den unternehmerischen Bereich nehmen. Dann müssen die Einnahmen zum Sondersatz versteuert werden, dafür können die Vorsteuern auf den Aufwendungen in Abzug gebracht werden.



Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

LIVE-WEBINARE

Aufgrund der Umstände um das Coronavirus haben wir beschlossen, unsere Seminare und Kurse online durchzuführen. Unsere erfahrenen Dozenten vermitteln Ihnen die verschiedenen Gebiete der MWST wie gewohnt anhand von Beispielen und Übungen. In unseren Live-Webinar-Kursen haben Sie die Möglichkeit, sich per Video und Audio mit dem jeweiligen Experten und den anderen Teilnehmenden auszutauschen. Sie werden sehen, die Anreise entfällt, der Kaffee und das Gipfeli werden eventuell vermisst, andere Unterschiede sind nicht zu finden. Lassen Sie sich darauf ein, gehen wir gemeinsam einen Schritt Richtung digitaler Zukunft.

MWST-GRUNDKURS 2020 (in 5 Halbtages-Modulen) ab 19. August 2020 (jeweils vormittags) **Live-Webinar**

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf dem teilrevidierten MWSTG, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST. Wesentliche per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Änderungen, welche Ihnen bisher möglicherweise nicht bewusst waren, können im Alltag korrekt umgesetzt werden.

MWST-SEMINAR NONPROFIT-ORGANISATIONEN (Halbtagesseminar)

Dienstag, **1. September 2020** (Vormittag) **Live-Webinar**

Die Mehrwertsteuer ist nicht nur für Unternehmen ein Thema, welche gewinnorientiert sind, sondern auch für Betriebe, welche im Nonprofit-Bereich tätig sind. Für solche Betriebe steht die Frage nach der subjektiven Steuerpflicht, der Besteuerung der einzelnen Leistungen und des möglichen Vorsteuerabzuges im Vordergrund.

In diesem Seminar zeigen wir anhand von zahlreichen Beispielen, worauf bei der Mehrwertsteuer im Bereich der Nonprofit-Organisationen besonders zu achten ist. Sie lernen die Tücken und Möglichkeiten der Mehrwertsteuer im Bereich NPO (basierend auf den teilrevidierten MWSTG und MWSTV) kennen und sind über die Neuerungen und Entwicklungen in der Verwaltungspraxis informiert:

- Wie ist die unternehmerische Tätigkeit geregelt?
- Was ist bei einer Registrierung zu berücksichtigen?
- Lohnt sich eine freiwillige Unterstellung, falls eine obligatorische Steuerpflicht nicht gegeben ist?
- Wie werden die erbrachten Leistungen korrekt qualifiziert und lohnt sich allenfalls eine freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen?

- Wie werden die Vorsteuerkorrekturen und -kürzungen berechnet und wird die steuerlich optimale Vorgehensweise erkannt?
- Wann lohnt sich die Abrechnung mittels Saldo- bzw. Pauschalsteuersatz?

PRIVATANTEILE (Halbtagesseminar)

Donnerstag, **3. September 2020** (Vormittag) **Live-Webinar**

Unser Vertiefungsseminar Privatanteile ist **umfassend überarbeitet!** Während dem halbtägigen Seminar richten wir ein besonderes Augenmerk auf die **aktuelle Praxis und Rechtsentwicklung** in den folgenden Bereichen:

- Geschäftsfahrzeuge (Luxusfahrzeuge, FABI – einschliesslich Darstellung und Beurteilung der aktuell diskutierten *Neuregelung* betreffend die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen!)
- Aus- und Weiterbildung (ESTV-Kreisschreiben Nr. 42, Bundesbeiträge)
- Verrechnungssteuer (Neuregelung Rückforderungsanspruch seit 1.1.2019) und Sozialversicherungsabgaben bei geldwerten Leistungen
- Spesen (anhaltendes Spannungsfeld Kostenersatz/Lohnbestandteil)
- Bedeutung des Lohnausweises (insbesondere bei der MWST)

Die Wissensvermittlung erfolgt anhand von komplett neu entwickelten praxisbezogenen Fallbeispielen, wobei wir jeweils eine Gesamtschau bezüglich der direkten Steuern, der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungsabgaben vornehmen. Beim Seminar handelt es sich um eine aktualisierte Version der am 31. Oktober 2019 durchgeführten Veranstaltung.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2020 (Halbtagesseminar)

Montag, **30. November 2020** (Vormittag) **Live-Webinar**
Mittwoch, **9. Dezember 2020** (Vormittag) **Live-Webinar**

Auch in diesem Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Zusätzliche Informationen zu unseren Seminaren finden Sie auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch



Ein in Deutschland wohnhaftes Ehepaar betreibt die sehr erfolgreiche MEDHANDELS AG mit Sitz in St. Blasien (D). Das Unternehmen vertreibt Produkte zur Verwendung im Gesundheitswesen.

Für Kundenbesuche steht ein mit deutschen Kontrollschildern versehenes Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches in der Bilanz der MEDHANDELS AG aktiviert ist (Audi; Kaufpreis: CHF 80'000.-). Es ist auf die MEDHANDELS AG zugelassen und mit deutschen Kontrollschildern ausgestattet.

Immer mehr interessiert sich auch Schweizer Kundschaft für die von der MEDHANDELS AG vertriebenen Produkte. Um näher bei den Schweizer Kunden zu sein, gründet das Ehepaar die in Basel ansässige MEDTRADE AG. Für die Besuche bei Kunden der Schweizer Gesellschaft wird jeweils auch der hiervoor erwähnte Audi verwendet. Zwei Jahre lang läuft alles reibungslos. Bis zu jenem Tag, an dem ein Schweizer Zöllner Fragen zum Fahrzeug stellt....

Einigen unserer Leserinnen und Leser dürfte das «Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung» zumindest vom Begriff her bekannt sein und womöglich kommt es einem bei diesem Sachverhalt spontan in den Sinn. Dieses Zollverfahren ermöglicht – im besten Fall – die vorübergehende Verwendung von Waren aus einem anderen Zollgebiet im Zollinland ohne Formalitäten und ohne Sicherheitsleistung (Kautio).

Zentrale Grundlage dafür bildet das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung («Istanbuler Übereinkommen»), welches mittlerweile von ca. 70 Staaten angewendet wird¹. Das Übereinkommen definiert, in welchen Fällen das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung von den Vertragsstaaten zu gewähren ist. Im Weiteren hält es fest, wie das Verfahren konkret abzuwickeln ist (Form der Zollanmeldung, Leisten von Sicherheiten etc.), wobei der Wortlaut des Abkommens in diesem Bereich Maximalanforderungen nennt. Es ist den Vertragsstaaten gestattet, grosszügiger (jedoch nicht strenger) zu sein.

Die wichtigste Erleichterung für Beförderungsmittel im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung findet sich in der **Anlage C** des Übereinkommens, welche ausschliesslich Beförderungsmittel thematisiert. Art. 6 der Anlage C hat folgenden Wortlaut:

Für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt.

Das bedeutet, dass Fahrzeuge, die die Verfahrensvoraussetzungen erfüllen, weder schriftlich noch elektronisch zollangemeldet werden müssen und dass auf eine Sicherheit (Kautio) während der Dauer des Verfahrens verzichtet wird. Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung wird also **formlos** gewährt.

Nun gilt es zu prüfen, ob unser Audi die Voraussetzungen für dieses Zollverfahren auch erfüllt. Gemäss Art. 1 Bst. b und c der Anlage C ist zunächst zwischen «gewerblicher Verwendung» und «eigenem Gebrauch» zu unterscheiden.

Unter «gewerblicher Verwendung» ist die Beförderung von Personen gegen Entgelt oder die gewerbliche Beförderung von Waren gegen oder ohne Entgelt zu verstehen. Demgegenüber gilt als «eigener Gebrauch» die Beförderung durch den Beteiligten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch mit Ausnahme der gewerblichen Verwendung².

Obwohl das hier in Rede stehende Fahrzeug für Kundenbesuche verwendet wird, liegt – obwohl spontan ein solcher Schluss gezogen werden könnte – keine «gewerbliche Verwendung» vor, weil mit dem Fahrzeug weder Waren transportiert noch Personen gegen Entgelt befördert werden. Demnach ist von «eigenem Gebrauch» auszugehen.

Die Voraussetzungen für das formlose Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zum «eigenen Gebrauch» umschreibt Art. 5 Bst. b des Übereinkommens:

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, müssen die Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch

a) *in einem anderen als dem Gebiet der vorübergehenden Verwendung auf den Namen einer Person zum Verkehr zugelassen sein, die ihren Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat*

und

b) *von Personen mit Wohnsitz in diesem Gebiet eingeführt und verwendet werden.*

Der Audi ist in Deutschland – demnach in einem anderen Gebiet als der Schweiz (wo die vorübergehende Verwendung erfolgt) – auf den Namen der in Deutschland ansässigen MEDHANDELS AG zugelassen. Damit sind die Voraussetzungen gemäss Bst. a) hiervoor erfüllt.

¹ SR 0.631.24

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

² Art. 1 Bst. b und c der Anlage C des Übereinkommens

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Auf den ersten Blick scheinen auch die Voraussetzungen gemäss Bst. b) erfüllt zu sein, weil beide Personen, die das Fahrzeug jeweils verwenden, in Deutschland wohnhaft sind.

Das ist jedoch zu voreilig, weil insbesondere zu klären ist, was unter dem Begriff «Personen» genau gemeint ist. Die Anlage C des Übereinkommens äussert sich dazu nicht. Massgebend sind demnach die **allgemeinen** Bestimmungen des Übereinkommens. Art. 1 Bst. f der allgemeinen Bestimmungen äussert sich zu diesem Begriff wie folgt:

«Personen»: sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

De facto passiert in unserem Sachverhalt folgendes: Die im Zollland ansässige (juristische) «Person» MEDHANDELS AG stellt der im Zollinland ansässigen (juristischen) «Person» MEDTRADE AG ein im Zollland zugelassenes Fahrzeug für eine beschränkte Zeit für Kundenbesuche zur Verfügung³. Das Fahrzeug wird demnach in der Schweiz durch die im Zollinland ansässige MEDTRADE AG **verwendet**.

Weil der Audi zum Zeitpunkt des Grenzübertritts für Kundenbesuche **im Interesse** der MEDTRADE AG verwendet werden soll, gilt er sowohl als durch die **im Inland ansässige** MEDTRADE AG eingeführt und auch als durch sie **verwendet**. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 5 Bst. b der Anlage C des Übereinkommens **nicht** erfüllt.

Anders ausgedrückt ist der Audi, solange er in der Schweiz für Besuche von Kunden der MEDTRADE AG verwendet wird, ein **Schweizer Firmenfahrzeug**. Demzufolge fällt das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ausser Betracht. Der Audi ist unter Entrichtung der Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen⁴. Diese bestehen grundsätzlich aus Zoll, Automobil- und Einfuhrsteuer.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Audi in der EU auch im zollrechtlich freien Verkehr steht. Doppelverzollungen sind in derlei Sachverhalten nicht unüblich. Denkbar sind unter Umständen sogar Doppelimmatrikulationen.

Der **Zoll** kann vermieden werden, wenn anlässlich der Einfuhr ein Ursprungszeugnis den EU-Ursprung des Audi belegt (sog. Zollpräferenz). Die **Einfuhrsteuer**, die auf

dem Marktwert des Audi erhoben wird, kann durch die MEDTRADE AG im Rahmen von Art. 28 MWSTG als Vorsteuer zurückgefordert werden. Die **Automobilsteuer** ist indessen nicht rückforderbar.

Die Eidg. Zollverwaltung (EZV) sah sich am 28.4.2015 bemüsst, eine Information mit Hinblick auf das Inkrafttreten des Unionszollkodex' (UZK) per 1.5.2015 auf ihrer Homepage zu publizieren, weil der UZK eine Verschärfung im Zusammenhang mit der Nutzung von Firmenfahrzeugen aus Drittstaaten auf dem Gebiet der EU brachte.

In dieser Information, in der zunächst betont wird, dass sich die Schweizer Zollvorschriften für Fahrzeuge nicht ändern, äussert sich die EZV wie folgt:

In Bezug auf die Verwendung von Fahrzeugen im Schweizer Zollgebiet gilt grundsätzlich:

Unternehmen mit Sitz in der Schweiz:

Diese dürfen nur schweizerisch verzollte und schweizerisch immatrikulierte Fahrzeuge einsetzen bzw. **verwenden**.

Soll das Fahrzeug uneingeschränkt sowohl in der EU wie auch in der Schweiz eingesetzt werden können, so besteht in der Schweiz die Möglichkeit der Doppelimmatrikulation. Dazu muss das Fahrzeug gleichzeitig in der EU wie auch in der Schweiz verzollt werden. Inwiefern die einzelnen EU-Mitgliedstaaten eine Doppelimmatrikulation zulassen, muss bei den zuständigen ausländischen Behörden abgeklärt werden.

Aus uns nicht bekannten Gründen befindet sich besagte Information heute leider nicht mehr auf der Homepage der EZV. Das ist insofern bedauerlich, als dass dort sehr kompakt und mit einfachen Worten vieles erläutert wurde, was sonst mühsam aus amtsdeutschen Texten interpretiert werden muss.

In unserem Fall sah die EZV von einer Busse wegen Nichtanmeldung ab. Weil die Verzollung aber zwei Jahre zu spät erfolgte, wurde die Zollpräferenz nicht (mehr) gewährt. Dazu kamen die üblichen Verzugszinsen.

Was lernen wir? Es gibt einfache Dinge im Leben. Die zollrechtlichen Regeln für Fahrzeuge gehören nicht dazu.

³ Im Rahmen eines Drittvergleichs müsste die MEDHANDELS AG der MEDTRADE AG ein angemessenes Mietentgelt für jenen Zeitraum in Rechnung stellen, in dem der Audi **im Interesse** der MEDTRADE AG verwendet wird.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

⁴ Es kann und darf in zollrechtlicher Hinsicht keine Rolle spielen, ob ein Fahrzeug, das von einem Schweizer Unternehmen verwendet wird, gekauft, geleast oder gemietet ist.

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch